



Nicht nachsenden! Bei Umzug, mit neuer Anschrift zurück!
Landkreis Mansfeld-Südharz · Postfach 1011 35 · 06511 Sangerhausen

Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-
Helbra
An der Hütte 1

06311 Helbra

Amt Amt für Kommunalaufsicht	
Diensträume Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22	
Bearbeiter Frau Pfeiffer	Zimmer-Nr. 3.08
Durchwahl 03464 535 2225	Fax 03464 535 2294
E-Mail* bianca.pfeiffer@LKMSH.de	

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
20.21.02	26.02.2021	15.12.10.016.016	08.04.2021

Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan des Haushaltsjahres 2021 - Beschluss des Verbandsgemeinderates vom 18.02.2021 Beschluss Nr. VBG/BV/099/2020 der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund – Helbra

Sehr geehrter Herr Born,

die Haushaltssatzung einschließlich des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2021 der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra wurde dem Landkreis Mansfeld-Südharz mit Posteingang vom 26.02.2021 zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt.

Zu dem Antrag auf kommunalaufsichtliche Genehmigung ergehen im Ergebnis der Prüfung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 durch den Landkreis Mansfeld-Südharz folgende Entscheidungen:

1. Von einer Beanstandung des Gemeinderatsbeschlusses (Beschluss-Nr.: VBG/BV/099/2020) der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird abgesehen.
2. Die Genehmigung des in § 2 der Haushaltssatzung 2021 auf 403.500 EUR festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird in voller Höhe erteilt.
 - 2.1. Die Genehmigung des Kredites ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Auszahlungen für Investitionstätigkeiten in § 1 Nr. 2 d der Haushaltssatzung um einen Betrag von 108.500 € zu kürzen sind.
3. Die Genehmigung des in § 3 der Haushaltssatzung auf 270.000 EUR festgesetzten Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird in voller Höhe erteilt.

4. Der in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit in Höhe von 1.400.000 EUR wird zur Kenntnis genommen.
5. Es wird angeordnet, das Haushaltskonsolidierungskonzept zu überarbeiten und der Kommunalaufsicht bis zum 30.11.2021 vorzulegen, um einen Haushaltsausgleich innerhalb der mittelfristigen Finanzplanung zu erzielen.
6. Die im § 5 der Haushaltssatzung festgesetzte Umlage zur Deckung des Finanzbedarfs der Verbandsgemeinde in Höhe von 42,53 v.H. wird zur Kenntnis genommen.
7. Um die Haushaltssatzung 2021 nach erfolgter Bekanntmachung vollziehbar werden zu lassen, bedarf es wegen der aufschiebenden Bedingung unter Nr. 2.1. dieser Verfügung einer zustimmenden Erklärung des Bürgermeisters. Dieser kann die Erklärung nur abgeben, wenn eine Zustimmung durch den Gemeinderat beschlossen wird (Beitrittsbeschluss). Der Beitrittsbeschluss hat umgehend zu erfolgen und ist der Kommunalaufsicht vorzulegen.

Begründung:

I.

Gemäß § 100 Abs. 1 KVG LSA hat die Kommune für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen.

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra beschloss in seiner Sitzung am 18.02.2021 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021.

Mit Posteingang vom 26.02.2021 wurde die Haushaltssatzung einschließlich der Haushaltsunterlagen der Verbandsgemeinde „Mansfelder Grund - Helbra“ für das Haushaltsjahr 2021 dem Landkreis Mansfeld-Südharz zur Prüfung und Bestätigung vorgelegt.

II.

Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde für Entscheidungen zu kommunalaufsichtlichen Maßnahmen gegenüber der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra ist gemäß § 144 KVG LSA der Landkreis Mansfeld-Südharz.

Die kommunalaufsichtliche Prüfung der formellen Rechtmäßigkeit des Beschlusses der Haushaltssatzung vom 18.02.2021 (Beschluss-Nr. VBG/BV/099/2020) ergab keine Beanstandungen.

Zur materiellen Rechtmäßigkeit des Beschlusses werden folgende Feststellungen getroffen.

Zu 1.)

Gemäß § 98 Abs. 3 KVG LSA ist der Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen (Ergebnishaushalt) auszugleichen. Die Verpflichtung zum Haushaltsausgleich ist ein besonderer Ausdruck des Gebotes, gemäß § 98 Abs.1 KVG LSA die stetige Erfüllung der kommunalen Aufgaben zu sichern. Die Gemeinde



hat danach ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass sie die ihr obliegenden Aufgaben dauerhaft wahrnehmen kann. Die Pflicht zum Haushaltsausgleich steht damit unmittelbar an erster Stelle neben der stetigen Aufgabenerfüllung.

Gemäß § 99 Abs. 4 KVG LSA erhebt die Verbandsgemeinde, soweit ihre sonstigen Erträge nicht ausreichen, von den Mitgliedsgemeinden nach den hierfür geltenden Vorschriften eine Umlage (Verbandsgemeindeumlage), um ihren Bedarf zu decken.

Im § 1 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 ist der Gesamtbetrag der Erträge und der Aufwendungen des Ergebnisplanes auf 7.654.400 € festgesetzt. Damit wird ein Haushaltsausgleich von „0“ erreicht.

Ebenfalls gilt die Verpflichtung aus § 98 Abs.3 KVG LSA i. V. m. § 8 Abs. 3 KomHVO, den Haushalt in jedem Haushaltsjahr auszugleichen, für den mittelfristigen Finanzplanzeitraum. Für die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra ergibt sich folgende mittelfristige Entwicklung der Haushaltslage.

In €	Ergebnis 2019	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024
Erträge	7.434.564,63	7.693.600	7.654.400	7.555.700	7.552.600	7.546.700
Aufwendungen	6.653.538,12	7.419.200	7.654.400	7.654.900	7.728.200	7.712.500
Außerordentliches Ergebnis	1.539,00	0	0	0	0	0
Jahresergebnis	782.565,51	274.400	0	-99.200	-175.600	-165.800
Saldo aus lfd. Verw.tätigk.	693.721,32	437.700	235.400	67.200	-7.500	-9.000
Saldo aus Inv.tätigkeit	-896.261,70	-776.300	-519.500	-518.500	-253.500	-133.500
Saldo aus Finanz.tätigkeit	260.496,63	358.000	175.500	45.500	-222.600	-204.000
Änderung des Finanzmittelbestandes	57.956,25	19.400	-108.600	-405.800	-483.600	-346.500

Von 2019 – 2021 zeigt die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra einen ausgeglichenen Haushalt.

Ab dem Haushaltsjahr 2022 wird ein Jahresfehlbetrag ausgewiesen. Mit der Fortschreibung des bestehenden Haushaltskonsolidierungskonzeptes hat die Gemeinde dafür Sorge zu tragen, dass sich das Jahresergebnis nicht weiter verschlechtert.

Das Erreichen des Haushaltsausgleiches (Bedarfsdeckung) des Verbandsgemeindehaushaltes ist grundsätzlich auf die Festsetzung der Verbandsgemeindeumlage zu Lasten der Mitgliedsgemeinden zurückzuführen. Gegenüber dem Haushaltsjahr 2020 hat sich die Verbandsgemeindeumlage um 4,13 % reduziert. Sie beträgt 42,53 %. Der Verbandsgemeinderatsbeschluss (Beschluss Nr. VBG/BV/099/2020) der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund – Helbra zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 ist nicht zu beanstanden.

Zu 2.)

Gemäß § 108 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA bedarf der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

Kredite dürfen im Sinne des § 108 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA nur für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung aufgenommen werden.

Als Investition bezeichnet man Auszahlungen, die auf die Anschaffung langfristig nutzbarer Wirtschaftsgüter (sog. Anlagevermögen) abzielen.

In § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund – Helbra wird der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen auf 403.500 EUR festgesetzt.

Die Genehmigung der Kreditaufnahme soll gemäß § 108 Abs. 2 S. 2 KVG LSA nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune nicht in Einklang stehen (§ 108 Abs.2 S. 3 KVG LSA).

Eine dauernde Leistungsfähigkeit setzt zunächst voraus, dass die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund – Helbra aus den Erträgen alle Aufwendungen decken und somit den gesetzlichen Mindestanspruch an einen ordnungsgemäßen Haushalt – den Haushaltsausgleich – sichern kann und demnach grundsätzlich ihr Eigenkapital dauerhaft erhält. Die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund – Helbra kann, wie bereits in den Vorjahren, die vollständige Deckung aller Aufwendungen durch entsprechende Erträge aufzeigen.

Anhand der mittelfristigen Finanzplanung ist jedoch ersichtlich, dass ab dem Haushaltsjahr 2022 der Haushaltsausgleich nicht mehr hergestellt werden kann. Demnach könnte die dauernde Leistungsfähigkeit der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund – Helbra als gefährdet angesehen werden. Durch die angeordnete Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes zum 30.11.2021 soll dieser negativen Entwicklung entgegengewirkt und die Verbandsgemeinde dazu angehalten werden ihre künftigen Haushalte gesetzeskonform gemäß § 98 Abs.3 KVG LSA i. V. m. § 8 Abs. 3 KomHVO aufzustellen und auszugleichen. Es könnte demnach davon ausgegangen werden, dass § 108 Abs.2 S. 3 KVG LSA die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune in Einklang steht.

Zusätzlich kann die Aufnahme von Investitionskrediten auch für finanzschwache Kommunen von der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde in Zeiten der Niedrigzinsphase genehmigt werden, wenn es sich um Investitionsmaßnahmen handelt, diese unabweisbar bzw. unaufschiebbar sind und alle übrigen Finanzierungsquellen gemäß § 99 Abs. 5 und Abs. 2 KVG LSA ausgeschöpft sind. Dabei ist darauf zu achten, dass grundsätzlich Fortsetzungsmaßnahmen vor neuen Investitionsmaßnahmen und Investitionen in pflichtige Aufgaben vor Investitionen in freiwillige Aufgaben Vorrang haben (Erlass des MI LSA vom 09.03.2017, AZ.: 32.11.10401/1).

Die Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit in Höhe von 266.500 EUR der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund – Helbra decken die Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit in Höhe von 786.000 EUR nicht ausreichend, sodass der Verbandsgemeinde im Haushaltsjahr 2021 eine investive Finanzierungslücke in Höhe von - 519.500 EUR verbleibt und diese gleichermaßen den maximalen Bedarf eines Investitionskredites darstellt.

Festzustellen ist, dass die Verbandsgemeinde im Haushaltsjahr 2021 mit einem positiven Anfangsbestand in Höhe von 6.500 EUR und einem planerischen Finanzmittelfehlbetrag in



Höhe von -102.100 EUR nicht über ausreichend vorhandene eigene liquide Mittel verfügt, um folglich ihre Investitionen aus Liquiditätsreserven decken zu können.

Mit der Anhörung vom 27.03.2021 gab die Verbandsgemeinde an, dass aus dem positiven Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit die bereits bestehenden Kreditverpflichtungen iHv. 228.000 € finanziert werden müssen. Demnach verbliebe lediglich ein Betrag von 7.400 € zur Finanzierung der Investitionen. Diese sollen in Höhe von 403.500 € aus einer Kreditaufnahme finanziert werden, da eine andere Möglichkeit der Finanzierung nicht gegeben ist.

Weiterhin legte die Verbandsgemeinde der Kommunalaufsicht eine Prioritätenliste, gestaffelt nach Aufgabenpflicht und Notwendigkeit der Investitionen vor. Darin wurde aufgezeigt für welche folgenden Maßnahmen die Kreditaufnahme notwendig ist.

Maßnahmen 2021

1. Umsetzung Löschbedarfsplanung	100.000 €
2. Löschfahrzeug	80.000 €
3. Sirenenanlage	35.000 €
4. Strukturelle Verkabelung Verwaltung	60.000 €
5. Spielplatz Kita Ahlsdorf	30.000 €
6. Anschaffungen bewegl. Gegenstände unterhalb der Wertgrenze für Schulen, Kitas, Feuerwehr, Verwaltung	keine Angabe
7. Software Microsoft	9.000 €
8. Sanierung Mehrzweckhalle Teil II (Eigenanteil: 91.000 €)	185.000 €
9. LED-Umstellung Grundschule (Eigenanteil: 37.500 €)	75.000 €
10. Gebäudeleittechnik (Eigenanteil: 35.000 €)	105.000 €

Die Prüfung der Kreditgenehmigung im Haushaltsjahr 2021 basiert ebenfalls auf der Begründung der Unabweisbarkeit der Investitionsmaßnahmen der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra.

Die von der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra im Zusammenhang mit der Anhörung zum Haushalt vorgelegte Prioritätenliste und Stellungnahme ergab, dass sachlich und zeitlich unaufschiebbare Investitionsmaßnahmen, insbesondere zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes, der Fortsetzung von Baumaßnahmen und aus rentierlicher Fördermittelfinanzierung (verbunden mit positiv erteilten kommunalaufsichtlichen Stellungnahmen), einen Kreditbedarf in Höhe von 403.500 EUR rechtfertigen. Im Übrigen sind Maßnahmen für freiwillige Aufgaben in der Priorität den pflichtigen Aufgaben nachrangig einzuordnen.

Bei der Betrachtung des Finanzhaushaltes ergibt sich trotz Genehmigung des Kredites iHv. 403.500 € eine negative Veränderung des Finanzmittelbestandes.

	2021
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	235.400 €
Saldo aus Investitionstätigkeit	-519.500 €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	175.500 €
Änderung des Finanzmittelbestandes	-108.600 €

Um die dauernde Leistungsfähigkeit der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund – Helbra nicht zu gefährden und eine teilweise Finanzierung von Investitionen über den Liquiditätskredit zu verhindern sind die geplanten Investitionsauszahlungen um einen Betrag von 108.600 € zu reduzieren.

Die Voraussetzungen der §§ 108 i. V. m. § 99 Abs. 5 KVG LSA sind unter Anwendung der Ausnahmeregelung zur Aufnahme von Investitionskrediten für eine Genehmigung schließlich als erfüllt anzusehen.

Im Ergebnis ist die Genehmigung der in § 2 der Haushaltssatzung 2021 vorgesehenen Kreditaufnahme in Höhe von 403.500 EUR zu erteilen.

Zu 2.1.)

Die Genehmigung des Kredites ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Auszahlungen für Investitionstätigkeiten in § 1 Nr. 2 d der Haushaltssatzung im Rahmen eines Beitrittsbeschlusses um einen Betrag von 108.500 € zu kürzen sind. Ermächtigungsgrundlage bildet hierbei § 108 Abs. 2 Satz 2 2. Halbsatz KVG LSA. Danach kann die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden (siehe auch § 36 VwVfG). Die vorliegende Bedingung ist auch ermessensgerecht, weil eine Vernachlässigung dieser eine negative Veränderung des Finanzmittelbestandes in Höhe von 108.500 € nach sich ziehen und somit eine Gefährdung der dauernden Leistungsfähigkeit nach sich ziehen würde.

Aufgrund der Kürzung der Investitionen um genau diesen Betrag erfolgt keine negative Veränderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr 2021. Somit würde durch die Genehmigung des Kredites in Verbindung mit der aufschiebenden Bedingung die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde nach § 108 Abs. 2 S. 3 KVG LSA nicht gefährdet werden und zeitgleich der Gemeinde die Möglichkeit gegeben ein Großteil der geplanten Investitionen umzusetzen.

Zudem ist die Bedingung zur Reduzierung der Investitionen auch notwendig und angemessen, da in unzulässiger Weise aus Mitteln des Liquiditätskredites investiert wird. Der negative Saldo aus Investitionstätigkeit iHv. 519.500 € kann nicht mit dem positiven Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit iHv. 235.400 € und dem Saldo aus Finanzierungstätigkeit iHv. 175.500 € ausgeglichen werden. Demzufolge würde die Finanzierung der Investitionen in Höhe des Differenzbetrages von 108.600 € über den Liquiditätskredit abgedeckt werden. Nach § 110 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA kann die Gemeinde Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit, sog. Liquiditätskredite aufnehmen, wenn dies zur rechtzeitigen Leistung der Auszahlungen erforderlich ist und keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. „Unter die Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit fallen alle Kredite, die keine Anleihen sind und die nicht zu den Krediten für Investitionstätigkeiten gehören.“ (siehe Grimberg, Neues Kommunales Haushaltsrecht LSA, 2014, Seite 435) Demzufolge dürfen Investitionen nicht über den Liquiditätskredit finanziert werden.

Die Entscheidung zur Genehmigung des Kredites unter der aufschiebenden Bedingung der Kürzung der Investitionen um 108.600 € ist damit geeignet, erforderlich und angemessen.

Zu 3.)

Gemäß § 107 Abs. 1 KVG LSA dürfen Verpflichtungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren nur eingegangen werden, wenn der Haushaltsplan hierzu ermächtigt.

Mit der Haushaltssatzung 2021 der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra wurde ein Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 270.000 EUR zu Lasten des Haushaltsjahres 2022 festgesetzt. Bei der Prüfung der Verpflichtungsermächtigungen wurde eine Differenz festgestellt. In der Haushaltssatzung bzw. der Übersicht Verpflichtungsermächtigungen wurde ein Betrag von 270.000 € ausgewiesen, die geplanten Verpflichtungsermächtigungen im Finanzplan betragen insgesamt 470.000 €. Mit der



Anhörung vom 27.03.2021 gab die Verbandsgemeinde an, dass aufgrund eines technischen Fehlers für das Löschfahrzeug 2022/2023 fälschlicherweise eine Verpflichtungsermächtigung 2021 ausgewiesen wurde. Dieser Fehler wurde jedoch bereits korrigiert.

Die Verpflichtungsermächtigung 2021 iHv. 270.000 € dient der Finanzierungssicherung der investiven Maßnahme Fahrzeugaufbau eines Löschgruppenfahrzeuges.

Der Gesamtbetrag der VE bedarf gemäß § 107 Abs. 4 KVG LSA im Rahmen der Haushaltssatzung insoweit der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, als in den Jahren, in denen voraussichtlich Auszahlungen aus den Verpflichtungen zu leisten sind, Kreditaufnahmen vorgesehen sind.

Die Genehmigungspflicht ist für jedes (Folge-)Jahr gesondert festzustellen. Nur soweit Ausgaben in den entsprechenden Jahren vorgesehen sind und diese Ausgaben kreditfinanziert werden sollen, ergibt sich eine Genehmigungsbedürftigkeit. Diese ist zudem in der Höhe auf den Betrag der voraussichtlichen Kreditfinanzierung begrenzt (Kommentar Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt, Klang/Gundlach/Kirchmer, 3. überarbeitete Auflage, Seite 495, Rn. 8).

Die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund – Helbra veranschlagt weitere Kreditaufnahmen im Haushaltsjahr 2022 in Höhe von 270.000 EUR genau in der gleichen Höhe wie die geplante Maßnahme 2022.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen ist somit in voller Höhe von 270.000 € genehmigungspflichtig.

Von der Aufsichtsbehörde sind bei der Genehmigung der Verpflichtungsermächtigungen die gleichen Kriterien zugrunde zu legen wie bei der Genehmigung der jeweiligen Kreditermächtigung des Haushaltsjahres im Sinne des § 108 Abs. 1 und 2 KVG LSA.

Insofern wird zur weiteren Begründung der Genehmigungsprüfung einer Kreditermächtigung auf Ziffer 2 dieser Verfügung verwiesen.

Bei der oben bezeichneten Maßnahme – Anschaffung eines Löschgruppenfahrzeuges – handelt es sich um eine Einzelmaßnahme für 2021/2022. In dem Jahr 2021 soll das Fahrgestell und auch der Aufbau beantragt werden. Das Fahrgestell hat eine Lieferzeit von ca. 6 Monaten, der Aufbau von 12 bis 18 Monaten. Die Sicherstellung der Pflichtaufgabenerfüllung der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra liegt hierbei vor. Mit der vorsorglichen Veranschlagung der Verpflichtungsermächtigung wird dem Haushaltsgrundsatz der Haushaltswahrheit und Haushaltsklarheit entsprochen und auf eine Finanzierungssicherung der Maßnahme hingewirkt.

Die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra ist nochmals eindringlich vor dem Hintergrund ihrer finanziellen Lage auf den Haushaltsgrundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit aus § 98 Abs. 2 KVG LSA hinzuweisen.

Im Ergebnis ist die haushaltsmäßige Schaffung von Ermächtigungen künftiger Zahlungsverpflichtungen für Investitionen im Rahmen der Pflichtaufgabenerfüllung von Investitionsmaßnahmen gegenwärtig nicht zu beanstanden.

Der Gesamtbetrag der festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 270.000 EUR im Haushaltsjahr 2021 zu Lasten des Haushaltsjahres 2022 wird in voller Höhe genehmigt.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass auf der Grundlage der vorliegenden Genehmigung des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen eine Kreditgenehmigung nur hergeleitet werden kann, sofern in künftigen Haushaltsjahren die Voraussetzungen der §§ 108, 99 KVG LSA festgestellt werden können.



Zu 4.)

Gemäß § 110 Abs. 1 KVG LSA kann die Kommune zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen Kredite bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit dafür keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Der Liquiditätskredit dient der Verstärkung des Kassenbestandes zur rechtzeitigen Verfügbarkeit der für die Auszahlungen erforderlichen Finanzmittel.

Die Kredite zur Sicherung der Liquidität überbrücken folglich kurzfristige Zahlungsengpässe. Im § 4 der Haushaltssatzung 2021 der Verbandsgemeinde „Mansfelder Grund-Helbra“ wurde der Höchstbetrag, bis zu dem Kredite im Haushaltsjahr 2021 zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit aufgenommen werden dürfen, in Höhe von 1.400.000 EUR festgesetzt und gegenüber dem Vorjahr nicht verändert.

Gemäß § 110 Abs. 2 KVG LSA bedarf der Höchstbetrag der Liquiditätskredite im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, wenn er ein Fünftel der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan übersteigt.

Die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit der Verbandsgemeinde stellen sich im Verhältnis zum gesetzlichen und tatsächlichen Liquiditätskreditrahmen wie folgt dar:

		2021
Einzahlungen	lfd.	7.699.900 €
Verwaltungstätigkeit		
ein Fünftel § 110 Abs. 2		1.539.980 €
Liquiditätskreditrahmen	lt.	1.400.000 €
Satzung		
in %		18,18

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite liegt unterhalb der Genehmigungsgrenze, bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung 2021 der Verbandsgemeinde „Mansfelder Grund - Helbra“ nicht der Genehmigung und wird folglich von der Kommunalaufsichtsbehörde zur Kenntnis genommen.

Zu 5.)

Die Verpflichtung aus § 98 Abs.3 KVG LSA i. V. m. § 8 Abs. 3 KomHVO, den Haushalt in jedem Haushaltsjahr auszugleichen, gilt ebenfalls für den mittelfristigen Finanzplanzeitraum. Ab dem Haushaltsjahr 2022 wird ein Jahresfehlbetrag iHv. 99.200 € und für 2023 iHv. 175.600 € aufgezeigt. Dieser Entwicklung gilt es entgegenzuwirken.

Sofern der Haushaltsausgleich nicht erreicht wird, muss gemäß § 100 Abs. 3 KVG LSA i. V. m. § 1 Abs. 2, Nr. 7 KomHVO dem Haushaltsplan ein vom Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra beschlossenes Haushaltskonsolidierungskonzept beigefügt werden. Das Haushaltskonsolidierungskonzept dient dem Ziel, die künftige dauernde Leistungsfähigkeit der Kommune zu erreichen.

Die Hinweise zur Haushaltskonsolidierung des MI LSA vom 24.09.2004 und des MF LSA im RdErl. vom 21.03.2018 sind dabei zu beachten, abzuarbeiten und zu realisieren.

Die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra legte zusammen mit dem Haushaushaltsplan des Haushaltsjahres 2021 ein Haushaltskonsolidierungskonzept vor.



Im Haushaltskonsolidierungskonzept wurde zu den Konsolidierungsmaßnahmen für das Haushaltsjahr 2020 Rechenschaft abgelegt und die Realisierbarkeit der Maßnahmen erläutert. Es wurde jedoch keine Angabe zu Zeitpunkt, Umfang und zur Höhe des konsolidierenden Effektes gemacht.

Für das Haushaltsjahr 2021 wurden weitere Maßnahmen aufgeführt, welche jedoch nicht konkret mit dem entsprechenden Einsparpotenzial beziffert wurden. Es wurde zudem nicht festgelegt, wann der Haushaltsausgleich im Konsolidierungszeitraum wieder erfolgen kann.

Wie aus der mittelfristigen Finanzplanung der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra ersichtlich, wird ein Haushaltsausgleich ab dem Jahr 2022 nicht mehr erreicht. Um rechtzeitig einem möglichen Haushaltsdefizit vorzubeugen ist die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes zu beschließen.

Insbesondere ist hier auf folgende Festlegungen zu verweisen:

Für die Überarbeitung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes hat die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra nachweislich alle in Betracht kommenden Einzahlungs- und Ertragsverbesserungen bzw. Auszahlungs- und Aufwandsreduzierungen der Prüfung zu unterziehen.

Insbesondere Investitionen im freiwilligen, eigenen Wirkungskreis sind zu vermeiden, soweit diese nicht unabweisbar sind oder die Deckung unter Einhaltung des Konsolidierungsziels gewährleistet ist.

Die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra hat mit der Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes Konsolidierungsmaßnahmen in den Maßnahmenkatalog aufzunehmen und detailliert mit entsprechenden Terminstellungen und haushaltsmäßigen Auswirkungen darzustellen bzw. umzusetzen.

Die Anordnung der Überarbeitung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes erfolgt mit Blick auf die unvollständige Erfüllung der Voraussetzungen zur Haushaltskonsolidierung gemäß § 100 Abs. 3 KVG LSA i. V. m. dem RdErl. des MF LSA vom 21.03.2018, wonach die Kommune alle verfügbaren Möglichkeiten zur Erhöhung der Einnahmen und Erträge ausgeschöpft und alle Möglichkeiten zur Reduzierung der Auszahlungen und Aufwendungen genutzt haben muss.

Mit der Umsetzung weiterer, nicht nur geringfügig bestehender Haushaltskonsolidierungspotenziale hat die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra gesetzeskonform ihre Haushaltslage ab 2022 zu verbessern.

Vor dem Hintergrund der zu respektierenden Spielräume aufgrund der Finanzhoheit der Gemeinde ist es geboten, wenn die Kommunalaufsicht abstrakt bestehende Einspar- bzw. Einnahmemöglichkeiten benennt und / oder entsprechende Anordnungen trifft; denn es liegt grundsätzlich in der Sphäre der Gemeinde, unter Berücksichtigung bestehender – möglicherweise nur ihr bekannter Verpflichtungen, Kosten-Nutzen-Erwägungen anzustellen. Die Anordnung ist erforderlich und angemessen, da es der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra nur mit gezielter Haushaltskonsolidierung gelingen kann, auf die Herstellung einer dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit hinzuwirken.

Die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra ist der Kommunalaufsichtsbehörde bis zum 30.11.2021 vorzulegen.

Mit der Verordnung zur Sicherung der kommunalen Haushaltsaufstellung und Haushaltsführung aufgrund von Folgen des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 vom



21.12.2020 hat der Gesetzgeber auf die derzeit bestehende pandemische Lage reagiert und Erleichterungen im Rahmen der kommunalen Haushaltsführung ermöglicht, sofern sich finanzielle Mehrbelastungen oder Ausfälle als Folge der pandemischen Lage abzeichnen. Die vorgelegte Haushaltsplanung 2021 der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra zeigt derzeit keine pandemiebedingten Folgen auf, welche in diesem Zusammenhang berücksichtigungsfähig wären, insofern besteht grundsätzlich auch die Verpflichtung zur Umsetzung der bestehenden Konsolidierungsmaßnahmen. Darüber hinaus sollte auch die weitere Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes, sofern dies im Einklang mit den vorstehenden Ordnungsregelungen steht, zwingend erfolgen und der Fokus auf die Abarbeitung der Maßnahmen gerichtet sein.

Zu 6.)

Gemäß § 99 Abs. 4 KVG LSA erhebt die Verbandsgemeinde, soweit ihre sonstigen Erträge nicht ausreichen, von den Mitgliedsgemeinden nach den hierfür geltenden Vorschriften eine Umlage (Verbandsgemeindeumlage), um ihren erforderlichen Bedarf zu decken.

Für die Festsetzung der Verbandsgemeindeumlage ist im Weiteren das Finanzausgleichsgesetz (FAG) heranzuziehen. Gemäß § 23 Abs.1 Satz 1 i.V.m. § 20 Abs. 3 Satz 1 FAG muss die Erhöhung der Umlagesätze der Verbandsgemeindeumlage unmittelbar nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat der Kommunalaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt werden. Nach § 19 Abs.1 Satz 1 FAG wird die Verbandsgemeindeumlage in der Haushaltssatzung in Vomhundertsätzen der einzelnen Umlagegrundlagen (Umlagesätze) bemessen und für jedes Haushaltsjahr festgesetzt.

Gemäß § 5 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund – Helbra erhebt diese von allen Mitgliedsgemeinden eine Verbandsgemeindeumlage. Der Umlagesatz ist mit der vorliegenden Haushaltssatzung auf 42,53 v.H. festgesetzt worden. Gegenüber dem Vorjahr ergibt sich somit eine Verringerung des Umlagesatzes in Höhe von 2,97 v.H. Eine Genehmigungspflicht besteht nicht, da keine Erhöhung der Umlagesätze erfolgte.

Der, in § 5 der Haushaltssatzung, festgesetzte Umlagesatz der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra für das Haushaltsjahr 2021 wird in Höhe von 42,53 v.H. zur Kenntnis genommen.

Zu 7.)

Auf Grund der notwendigen Veränderungen der Haushaltssatzung infolge der Entscheidung unter Nr. 2.1. ist ein Beitrittsbeschluss notwendig.

Um die Vollziehbarkeit des Haushaltes herbeizuführen, bedarf es der zustimmenden Erklärung der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra. Diese kann der Bürgermeister nur abgeben, wenn der Gemeinderat hierzu seine Zustimmung beschließt (Beitrittsbeschluss). Der Beitrittsbeschluss hat umgehend zu erfolgen. Es wird gebeten, den Beschluss der Kommunalaufsicht des Landkreises Mansfeld-Südharz unverzüglich nach der Beschlussfassung vorzulegen.



III. Hinweise

Gemäß § 135 Abs. 3 KVG LSA hat die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra einen Bericht über ihre wirtschaftlichen Beteiligungen nach § 130 Abs. 2 KVG LSA, sowie die Wirtschaftspläne und neuesten Jahresabschlüsse nach § 1 Abs. 2 Nr. 5 KomHVO der Haushaltsplanung 2021 beigefügt. Hierzu ergeht gegebenenfalls eine gesonderte Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die getroffenen Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung des Landkreises Mansfeld-Südharz, 06526 Sangerhausen, Rudolf-Breitscheid-Str.20/22 einzulegen.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag



Matthias Grünewald
Stabsstellenleiter



(Siegel)